

**Verordnung über die Art, das Maß und die räumliche Ausdehnung der  
Straßenreinigung in der Samtgemeinde Fredenbeck  
(Straßenreinigungsverordnung)**

Aufgrund der §§ 1 und 55 des Niedersächsischen Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes (NPOG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.01.2005 (Nds. GVBl. S.9), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22. September 2022 (Nds. GVBl. S. 589) und § 52 Nds. Straßengesetz (NStrG) vom 24.09.1980 (Nds. GVBl. S. 359), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. Juni 2022 (Nds. GVBl. S. 420), hat der Rat der Samtgemeinde Fredenbeck in seiner Sitzung am 05.11.2024 folgende 1.Änderungsverordnung erlassen:

**§ 1 Allgemeines**

Die nach der Satzung über die Reinigung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze in der Samtgemeinde Fredenbeck (Straßenreinigungssatzung) in ihrer jeweils geltenden Fassung zur Reinigung Verpflichteten, haben die folgenden Bestimmungen zu beachten.

**§ 2 Maß und räumliche Ausdehnung der Straßenreinigung und des Winterdienstes**

- (1) Zu den der Straßenreinigung unterliegenden Straßen gehören die öffentlichen Straßen, Wege und Plätze einschließlich der Fahrbahnen, Gehwege einschließlich gemeinsamer Rad- und Gehwege, Gossen, Radwege, Park- und Busspuren, Grün-, Trenn-, Seiten- und Sicherheitsstreifen innerhalb der geschlossenen Ortslage. Die geschlossene Ortslage bestimmt sich nach § 4 Absatz 1 Satz 2 und 3 NStrG. Sie wird durch Anlagen von allgemeiner innerörtlicher Bedeutung wie Grünanlagen, Gewässer, Spiel- und Sportplätze, Kleingärten, Friedhöfe, Verkehrslagen und in der Planung begriffene Projekte dieser Art nicht unterbrochen.
- (2) Die Straßenreinigungspflicht besteht ohne Rücksicht darauf, ob und wie die einzelnen Straßenteile befestigt sind. Sie umfasst nicht die Reinigung der Sinkkästen und Einlaufschächte.

**§ 3 Art der Straßenreinigung und des Winterdienstes**

- (1) Die Straßenreinigungspflicht umfasst insbesondere die Beseitigung von Schmutz, Laub, Papier, sonstigem Abfall und Unkraut sowie die Beseitigung von Schnee und Eis, ferner bei Glätte das Bestreuen der Rad- und Gehwege, Fußgängerüberwege und gefährlichen Fahrbahnstellen mit nicht unbedeutendem Verkehr. Straßenbegleitgrün ist nur von Abfall zu reinigen.
- (2) Besondere Verunreinigungen wie z. B. durch Bauarbeiten, durch An- oder Abfuhr von festen Brennstoffen oder Abfällen, durch Unfälle oder Tiere sind unverzüglich zu beseitigen. Tritt die Reinigungspflicht nach anderen Vorschriften des öffentlichen Rechts (§ 17 NStrG / § 32 StVO) einen Dritten, so geht dessen Pflicht zur Reinigung vor.
- (3) Übermäßige Staubentwicklung bei den Reinigungsarbeiten ist durch das Befeuchten oder in anderer geeigneter Weise vorzubeugen. Bei Frost ist das Besprengen mit Wasser verboten.

- (4) Schmutz, Laub, Papier, sonstiger Abfall und Unkraut sowie Schnee und Eis dürfen nicht dem Nachbarn zugekehrt oder in die Rinnsteine, Gossen, Gräben, oder Einlaufschächte der Kanalisation gekehrt werden.

#### **§ 4 Winterdienst**

- (1) Bei Schnee und Eis sind
- a) Fußgängerüberwege und Gehwege einschließlich gemeinsamer Rad- und Gehwege mit einer geringeren Breite als 1,50 m ganz, die übrigen mindestens einer Breite von 1,50 m freizuhalten.
  - b) Ist ein Gehweg nicht vorhanden, so ist ein ausreichend breiter Streifen von mindestens 1,00 m neben der Fahrbahn oder, wo ein Seitenraum nicht vorhanden ist – an den jeweiligen Rändern verlaufend -, ein ausreichend breiter Streifen von mindestens 1,00 m zu räumen.

Bei Schnee und Eis muss die Reinigung werktags zwischen 07.00 und 20.00 Uhr, sonn- und feiertags zwischen 09.00 und 20.00 Uhr durchgeführt werden.

- (2) Die Gossen, Einlaufschächte und Hydranten sind schnee- und eisfrei zu halten.
- (3) Schnee und Eis dürfen nicht so gelagert werden, dass der Verkehr auf der Fahrbahn, dem Radweg und dem Gehweg gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert wird.
- (4) Bei Glätte ist mit Sand oder anderen abstumpfenden Mitteln so zu streuen, dass ein sicherer Weg vorhanden ist,

zur Sicherung des Fußgängerverkehrs

- a) die Gehwege einschließlich gemeinsamer Rad- und Gehwege mit einer geringeren Breite als 1,50 m ganz, die übrigen mindestens in einer Breite von 1,50 m;
- b) wenn Gehwege nicht vorhanden sind, ein ausreichend breiter Streifen von mindestens 1,00 m neben der Fahrbahn oder, wo ein Seitenraum nicht vorhanden ist, am äußersten Rand der Fahrbahn;
- c) sonstige notwendige und belebte Überwege an Straßeneinmündungen und Kreuzungen;

Bei Glätte muss die Reinigung werktags zwischen 07.00 und 20.00 Uhr, sonn- und feiertags zwischen 09.00 und 20.00 Uhr durchgeführt werden.

- (5) An Haltestellen öffentlicher Verkehrsmittel und Schulbushaltestellen sind zur Sicherung des Fußgängerverkehrs die Gehwege so von Schnee und Eis freizuhalten und bei Glätte zu bestreuen, dass ein gefahrloser Zu- und Abgang der Fußgänger gewährleistet ist.
- (6) Das Schneeräumen und Streuen nach den Absätzen (1) bis (5) ist bei Bedarf zu wiederholen.

- (7) Zur Beseitigung von Eis und Schnee dürfen schädliche Chemikalien nicht verwendet werden, Streusalz nur,
- a) in Ausnahmefällen, wenn mit anderen Mitteln und Zumutbarem Aufwand die Glätte nicht ausreichend beseitigt werden kann und
  - b) an gefährlichen Stellen an Gehwegen einschließlich gemeinsamer Rad- und Gehwege, wie z. B. Treppen, Rampen, Brückenauf- oder -abgängen, starken Gefälle- oder Steigungsstrecken oder ähnlichen Gehwegabschnitten.

### **§ 5 Ordnungswidrigkeiten**

Ordnungswidrig im Sinne des § 59 Abs. 1 Niedersächsischen Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes (NPOG) handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die in §§ 1 bis 3 dieser Verordnung festgesetzten Gebote oder Verbote handelt.

Die Ordnungswidrigkeit kann gem. § 59 Abs. 2 Niedersächsischen Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes (NPOG) mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € werden.

### **§ 6 Allgemeine Steuerklausel**

Soweit Amtshandlungen der Umsatzsteuer unterliegen, ist diese gemeinsam mit den Verwaltungskosten/ den Gebühren zu erheben. Eine gegebenenfalls anfallende Umsatzsteuer wird zusätzlich zu den Kosten des Kostentarifs/ den Gebühren in der gesetzlich festgesetzten Höhe erhoben.

### **§ 7 Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am 01.04.2023 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Verordnung über Art, Maß und räumliche Ausdehnung der Straßenreinigung in der Samtgemeinde Fredenbeck vom 23.09.2003 außer Kraft.

Die 1. Änderungsverordnung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Fredenbeck, 02.01.2025

Samtgemeinde Fredenbeck  
Der Samtgemeindebürgermeister

Matthias Hartlef